

WICHTIGE INFORMATION FÜR UNSERE SPARKUNDEN ZUR BWG-NOVELLE, **BGBI I Nr. 37/2010**,
gültig ab 1.7.2010:

IDENTIFIZIERUNGSPFLICHT BEI SPARBUCHAUS- ZAHLUNGEN UND BEGINN DER VERZINSUNG VON GUTSCHRIFTEN AUF SPARBÜCHERN.

Im Zuge neuer Richtlinien im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tritt am 1.7. 2010 die Novelle zum Bankwesengesetz, veröffentlicht im BGBI I Nr. 37/2010 („BWG-Novelle“), in Kraft. Darüber hinaus tritt am 1.1.2011 eine gesetzliche Regelung über den früheren Beginn der Verzinsung von Gutschriften auf Sparbüchern in Kraft. Diese Änderungen erfordern Anpassungen der vereinbarten Sparbuchbedingungen¹.

Die neuen Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Z 1 und 3 BWG sehen eine Identifizierungspflicht bei **allen** Sparbuchauszahlungen vor. Daher dürfen ab 1.7.2010 bei Spareinlagen, deren Guthabenstand **weniger** als 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt, und die nicht auf den Namen des gemäß § 40 Abs. 1 BWG identifizierten Kunden lauten, Auszahlungen nur gegen Vorlage des Sparbuches, Nennung des vereinbarten Lösungswortes und **Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches** geleistet werden.

Aufgrund dieser BWG-Novelle werden die diesbezüglichen anders lautenden Bestimmungen in den Punkten 4.5.1. und 4.5.2. in den bis zum 30.6.2010 vereinbarten Sparbuchbedingungen unwirksam. BAWAG P.S.K. wird sich daher ab 1.7.2010 nicht mehr auf diese Bestimmungen der Punkte 4.5.1. und 4.5.2. oder sonstige dem neuen § 32 BWG widersprechende Punkte der bis zum 30.6.2010 vereinbarten Sparbuchbedingungen berufen. Für Sparbuchneueröffnungen ab 1.7.2010 gelten die geänderten Sparbuchbedingungen.

Diese Gesetzesänderung hat für alle österreichischen Kreditinstitute Gültigkeit.

Ab 1.1.2011 sind Gutschriften auf Sparbüchern ab dem Tag des Einlangens zu verzinsen, wenn die Gutschrift auf die gleiche Währung wie das Sparbuch lautet. Diese gesetzliche Regelung gilt für sämtliche Sparbücher. BAWAG P.S.K. verzinst Gutschriften auf Sparbüchern schon heute ab dem Tag des Einlangens². Auf von dieser Vorgehensweise abweichende Formulierungen in den vereinbarten oben genannten Sparbedingungen wird sich BAWAG P.S.K. nicht mehr berufen.

Nähere Informationen dazu erfahren Sie bei Ihrem Berater.

¹ Allgemeine Bedingungen für die Einlagen auf BAWAG Sparbücher der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft bzw. Allgemeine Bedingungen für die Einlagen auf P.S.K. Bank Sparbücher der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

² Wenn einlangender Betrag und Sparbuch auf die gleiche Währung lauten.

Anbei eine **Gegenüberstellung der betroffenen Punkte der Allgemeinen Bedingungen für Einlagen auf SPARDA BANK Sparbücher** der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in übersichtlicher Form:

Neu – Fassung Juli 2010	Alt – Juli 2009
<p>2.3 Bei jeder Einzahlung und auch bei jeder Auszahlung ist die Identität des Kunden festzuhalten, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt (§ 40 Abs 1 Z 4 BWG). Pkt. 4.5 bleibt davon unberührt.</p>	<p>2.3 Bei jeder Einzahlung und auch bei jeder Auszahlung ist die Identität des Kunden festzuhalten, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt (§ 40 Abs 1 Z 4 BWG).</p>
<p>2.4 Sonstige gesetzliche Regelungen zur Identifizierung, insbesondere bei Betreiben des Spareinlagengeschäftes auf fremde Rechnung (§ 40 Abs 2 BWG) und beim Schulsparen (§ 40a Abs 3 BWG), bleiben unberührt.</p>	<p>2.4 Sonstige gesetzliche Regelungen zur Identifizierung, insbesondere bei Betreiben des Spareinlagengeschäftes auf fremde Rechnung (§ 40 Abs 2 BWG) und beim Schulsparen (§ 40 Abs 2a BWG), bleiben unberührt.</p>
<p>4.5.1 Bei der Variante Komfort (Pkt. 1.4.1) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten Losungswortes vorgenommen werden. Auszahlungen sind nur gegen Vorlage des Sparbuches, Nennung des Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches möglich. Einzahlungen bzw. Überweisungen, die zur Erreichung oder Überschreitung eines Guthabensstandes von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert führen, werden abgelehnt bzw. eine Rücküberweisung an den Auftraggeber vorgenommen. Wird der Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert durch eine Zinsengutschrift erreicht oder überschritten, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches, Nennung des Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches ausbezahlt werden. Ein Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze ausschließlich auf Grund von Zinsengutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage des Sparbuchs keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.</p>	<p>4.5.1 Bei der Variante Komfort (Pkt. 1.4.1) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten Losungswortes vorgenommen werden. Einzahlungen bzw. Überweisungen, die zur Erreichung oder Überschreitung eines Guthabensstandes von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert führen, werden abgelehnt bzw. eine Rücküberweisung an den Auftraggeber vorgenommen. Wird der Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert durch eine Zinsengutschrift erreicht oder überschritten, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches ausbezahlt werden. Ein Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze ausschließlich auf Grund von Zinsengutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage des Sparbuchs keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.</p>
<p>4.5.2 Bei der Variante Flexibel (Pkt. 1.4.2) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten Losungswortes vorgenommen werden, solange nicht ein Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten ist. Auszahlungen sind nur gegen Vorlage des Sparbuches, Nennung des Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuches möglich. Sobald ein Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten ist, wird nur an den zum Sparbuch identifizierten Sparer gegen Nachweis seiner Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Pkt. 2.1) ausbezahlt.</p>	<p>4.5.2 Bei der Variante Flexibel (Pkt. 1.4.2) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten Losungswortes vorgenommen werden, solange nicht ein Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten ist. Sobald ein Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten ist, wird nur an den zum Sparbuch identifizierten Sparer gegen Nachweis seiner Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Pkt. 2.1) ausbezahlt.</p>

Neu – Fassung Juli 2010	Alt – Juli 2009
<p>10. Einlagensicherung Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Diese Gesellschaft garantiert als Sicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG die Auszahlung von Spareinlagen bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,- pro natürlicher Person. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- pro Einleger begrenzt. Ab dem 01.01.2011 gilt ein Höchstbetrag von € 100.000,- pro nicht natürlicher Person. Auf Wunsch werden dem Einleger detaillierte schriftliche Informationen über die Einlagensicherung kostenlos ausgehändigt.</p>	<p>10. Einlagensicherung Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Diese Gesellschaft garantiert als Sicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG die Auszahlung von Spareinlagen in unbegrenzter Höhe bis 31.12.2009. Ab dem 1.1.2010 gilt ein Höchstbetrag von € 100.000,- pro natürlicher Person. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- sowie mit 90 % der gesicherten Einlage pro Einleger begrenzt. Für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die in § 221 Abs 1 UGB genannten Kriterien erfüllen, erhöht sich der Höchstbetrag auf EUR 50.000,-. Auf Wunsch werden dem Einleger detaillierte schriftliche Informationen über die Einlagensicherung kostenlos ausgehändigt.</p>